

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass „Kapitalschutz“ lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, ein Verlust aber dann eintreten kann, wenn Transaktionskosten und ein etwaiger Ausgabeaufschlag berücksichtigt werden oder die Schuldverschreibungen nicht über die gesamte Laufzeit gehalten werden. Zudem ist die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.



Endgültige Bedingungen

Verzinsliche Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz

Standardschuldverschreibungen

der Bayerischen Landesbank

im Gesamtnennbetrag in Höhe von Euro 50.000.000

Serie: 30 960
WKN: BLB8CB
ISIN: DE000BLB8CB8

Emissionstag: 22. Dezember 2010

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

| | |
|---|-----------|
| I. Risikofaktoren | 3 |
| II. Wertpapierbeschreibung | 10 |
| III. Anleihebedingungen | 14 |
| IV. Besteuerung | 17 |
| V. Verkaufsbeschränkungen | 26 |

Hiermit bestätigt die Emittentin, dass Informationen Dritter in diesem Prospekt korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Ein Hinweis auf die Herkunft dieser Angaben findet sich jeweils an den Stellen im Prospekt, die die übernommenen Informationen enthalten.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Emissionsprogramm begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie andere Marktteilnehmer auch ist die Bayerische Landesbank (auch „BayernLB“, „Bank“ oder „Emittentin“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „BayernLB-Gruppe“) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Bank ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Der folgende Text beinhaltet die wesentlichen emittentenspezifischen Risikofaktoren, die mit einem Investment in Wertpapiere der Bayerischen Landesbank verbunden sind. Die hier dargestellten Risiken könnten auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken, wobei es nicht möglich ist, im Vorhinein abzuschätzen, ob es zu einer solchen Akkumulation kommt und was gegebenenfalls ihre konkreten Auswirkungen sein werden. Außerdem könnten andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der BayernLB beeinträchtigen.

Kreditrisiken

Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach die bedeutendsten Risiken in der BayernLB-Gruppe. Sie teilen sich auf in Adressenausfallrisiken und Bonitätsänderungsrisiken.

Adressenausfallrisiken entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen. Dies umfasst Schuldner- und Avalrisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Zu den Adressenausfallrisiken zählen auch Länderrisiken. Länderrisiko ist das Risiko, dass ein Geschäftspartner mit Sitz im jeweils betroffenen Land oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher oder politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt (Transfer- und Konvertierungsrisiken). Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung oder Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Aktuell bestehen erhöhte Unsicherheiten bezüglich der Länderrisiken einiger hochverschuldeter Mitgliedstaaten der Europäischen Union (darunter Griechenland, Irland, Spanien, Portugal, Italien).

Als Bonitätsänderungsrisiko zählt die BayernLB das Zinsänderungsrisiko bei Wertpapieren, soweit dieses auf eine Änderung der Bonität des Emittenten zurückzuführen ist (spezifisches Zinsänderungsrisiko), zu den Kreditrisiken.

Jeder Verlust infolge der Verwirklichung eines Kreditrisikos hat einen entsprechenden negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der BayernLB-Gruppe.

Beteiligungsrisiken

Die BayernLB und ihre Tochtergesellschaften gehen zur Erreichung ihrer Unternehmensziele Beteiligungen an anderen Unternehmen ein. Damit verbunden ist die Eingehung von Beteiligungsrisiken, das heißt des Risikos potenzieller (Wert-)Verluste (i) durch die Bereitstellung von Eigenkapital, eigenkapitalähnlichen Finanzierungen (z.B. stillen Einlagen) oder die Zahlung eines Kaufpreises, beispielsweise aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverlusten oder die Reduktion stiller Reserven, (ii) aus Haftungsrisiken (z.B. aus Patronatserklärungen oder Verlustübernahmen aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen) oder (iii) aufgrund von Einzahlungsverpflichtungen. Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken würde sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der BayernLB-Gruppe auswirken.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken in allgemeine Zinsänderungsrisiken, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken sowie Risiken aus alternativen Investments. Diese Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren, Fondsbeteiligungen, Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen sowie eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus Inkongruenzen von Aktiv- und Passivseite resultieren. Die Entwicklung der Marktpreisrisiken hängt stark von der weiteren Entwicklung der Finanzmärkte ab, die sich nach der Finanzmarktkrise, die im Herbst 2008 ihren Höhepunkt hatte, noch nicht nachhaltig stabilisiert haben. Marktpreisrisiken stellen ein bedeutsames Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BayernLB-Gruppe haben kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die Bank fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nicht in erforderlichem Umfang oder nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern kann. Liquidität ist eine Kernressource für die Bank, weshalb einer erfolgreichen Liquiditätssteuerung und einem funktionierendem Liquiditätsrisikomanagement eine zentrale Bedeutung zukommt. Sollte die BayernLB nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen, könnte dies bedeuten, dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Sollte sich die BayernLB Liquidität nur zu erhöhten Kosten beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern können, hätte dies auch nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Bank.

Operationelle Risiken

Entsprechend der aufsichtsrechtlichen Definition bedeutet operationelles Risiko die Gefahr von Verlusten aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren oder Systeme, aufgrund des Versagens oder des Ausfalls von Menschen oder aufgrund externer Ereignisse. Dies schließt Rechtsrisiken ein. Rechtsrisiken sind Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rechtsrahmens infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine Realisierung von operationellen Risiken könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der BayernLB-Gruppe haben.

Risikomanagementsysteme in der BayernLB-Gruppe

Die BayernLB und die BayernLB-Gruppe haben zwar sowohl in ihrer Aufbau- als auch ihrer Ablauforganisation Zuständigkeiten und Prozesse zur möglichst umfassenden Identifizierung, Analyse, Messung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung von Risiken geschaffen. Die entsprechenden Methoden, Einrichtungen und Verfahren werden ständig weiterentwickelt und innerhalb der gesamten BayernLB-Gruppe etabliert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die heute bestehenden Verfahren in der Zukunft als unzureichend oder ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die BayernLB oder ihre Tochtergesellschaften unerwartet substantielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Ge-

schäfte und die finanzielle Position der BayernLB und der BayernLB-Gruppe haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der BayernLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf ihre Wertpapiere zu leisten. Außerdem besteht generell das Risiko, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die BayernLB ist generell dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen („Ratings“), die ihr von den Ratingagenturen verliehen werden, herabgesetzt werden können. Derartige Herabstufungen könnten negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sie können somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben.

Kapitaladäquanz (Solvabilität und Risikotragfähigkeit)

Entsprechend aufsichtsrechtlicher Vorgaben und unter Ratinggesichtspunkten muss die Bank zur Deckung potenzieller Verluste aus der Realisierung von Risiken stets über ausreichende Eigenmittel verfügen. Gemäß derzeit gültiger aufsichtsrechtlicher Definition bestehen die Eigenmittel aus dem haftenden Eigenkapital, das sich aus Kern- und Ergänzungskapital zusammensetzt, sowie aus Drittrangmitteln. Dabei setzt sich das Kernkapital im Wesentlichen aus gezeichnetem Kapital zuzüglich Rücklagen sowie stillen Einlagen zusammen. Zum Ergänzungskapital gehören Genussrechte und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten. Unter Drittrangmitteln versteht das geltende Aufsichtsrecht kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten. Es besteht das Risiko, dass aufgrund politischer und gesetzgeberischer Initiativen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der vorzuhaltenden Eigenmittel, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Eigenmittel und der Definition der zu den Eigenmitteln zählenden Kapitalinstrumente, verschärft werden. Das könnte dazu führen, dass bestehende Eigenmittelinstrumente der Bank nicht mehr als Eigenmittel anerkannt werden und ersetzt werden müssten. Es besteht generell das Risiko, dass die Bank etwaig erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben.

Finanz- und Konjunkturkrise; steigende Staatsdefizite

Die globale Finanzmarktkrise, die ursprünglich im Jahr 2007 durch einen Anstieg von Ausfällen von U. S. Hypothekendarlehen minderer Bonität ausgelöst wurde, sowie die sich anschließende globale Rezession haben zu einer Reihe von Bankinsolvenzen und erheblichen Verlusten in der Finanzindustrie geführt. Erholungstendenzen an den Finanzmärkten sind noch nicht nachhaltig. Der Schwerpunkt der Krise hat sich auf die Realwirtschaft verlagert, von wo aus er vor allem in Form von erhöhten Kreditrisiken auf die Finanzindustrie zurückwirkt. Zudem haben umfangreiche Maßnahmen von Regierungen und Notenbanken weltweit zur Stützung der Nachfrage sowie zur Stabilisierung der Banken und Finanzmärkte zu einer erheblichen Ausweitung der Staatsdefizite geführt. Eine Vertrauenskrise an den Finanzmärkten bei schleppender konjunktureller Erholung in den Industrieländern sowie eine Zahlungsunfähigkeit einzelner Länder würden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens-, Liquiditäts- und Finanzlage der BayernLB haben.

Ausstehende Kreditforderungen gegen die HYPO GROUP ALPE ADRIA (auch „HGAA“)

Am 14. Dezember 2008 haben sich die Bayerische Landesbank, die weiteren früheren Miteigentümer der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Klagenfurt (die „HAAI“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „HGAA“) und die Republik Österreich auf ein Stabilisierungskonzept für die aufgrund dramatisch gestiegener Kreditrisiken mit einem Wertberichtigungsbedarf von rd. EUR 1,7 Mrd. in Schwierigkeiten geratene HGAA, die von der Republik Österreich als systemrelevant angesehen wird, verständigt. Neben der Übernahme der Anteile der Bayerischen Landesbank an der HAAI durch die Republik Österreich und einem Forderungsverzicht der BayernLB in Höhe von EUR 825 Mio. sieht die Vereinbarung vor, dass die damals bestehenden Darlehen und von der HGAA gezogenen Liquiditätslinien der BayernLB für die HGAA in Höhe von insgesamt EUR 3,7 Mrd. erhalten bleiben.

Darüber hinaus sieht das Stabilisierungskonzept für die HGAA verschiedene Unterstützungsmaßnahmen der Republik Österreich und des Landes Kärnten zugunsten der HGAA vor, die als Beihilfen zugunsten der HGAA zu qualifizieren sind und die daher der Genehmigung durch die Europäische Kommission (die „Kommission“) bedürfen. In ihrer Entscheidung vom 23. Dezember 2009 hat die Kommission die Unterstützungsmaßnahmen der Republik Österreich vorläufig genehmigt und die Republik Österreich aufgefordert, einen tiefgreifenden Umstrukturierungsplan für die HGAA vorzulegen. Sollte ein solcher Umstrukturierungsplan nicht (fristgerecht) vorgelegt werden oder sollte ein vorgelegter Umstrukturierungsplan für die HGAA von der Kommission endgültig nicht genehmigt werden, müssten die Unterstützungsmaßnahmen von der HGAA zurückgewährt werden. Eine solche Verpflichtung würde vermutlich die Existenz der HGAA gefährden.

Sollten die oben genannten Forderungen der BayernLB gegen die HGAA ganz oder teilweise ausfallen, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der BayernLB haben.

Restrukturierung der BayernLB-Gruppe

Aufgrund der Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die BayernLB wurden der Bank vom Freistaat Bayern sowie auf der Grundlage des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung der Bundesrepublik Deutschland (der „SoFFin“) umfangreiche Hilfen zur Stabilisierung der Bank gewährt. Die Stabilisierungsmaßnahmen sind nach europäischem Wettbewerbsrecht als Beihilfen zu qualifizieren und bedürfen daher der Genehmigung durch die Kommission.

Die Stabilisierungsmaßnahmen des SoFFin sind mit der Genehmigung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes durch die Kommission endgültig genehmigt worden. Die Stabilisierungsmaßnahmen des Freistaats Bayern hat die Kommission am 18. Dezember 2008 hingegen zunächst nur für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt. Nachdem die Bank der Kommission am 29. April 2009 einen Umstrukturierungsplan zur Entscheidung vorgelegt hat, hat sich dieser Sechsmonatszeitraum automatisch bis zur Entscheidung der Kommission über den Umstrukturierungsplan verlängert. Sollte die Kommission den Umstrukturierungsplan (mit bereits vorgenommenen sowie ggf. weiteren, erst noch vorzunehmenden Änderungen) nicht genehmigen, müsste die BayernLB die vom Freistaat Bayern erhaltenen Beihilfen zurückzahlen. Dies würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Liquiditäts- und Finanzlage, die Eigenkapitalsituation und die geschäftlichen Aussichten der BayernLB haben.

Der Umstrukturierungsplan zielt einerseits darauf ab sicherzustellen, dass die Bank künftig voraussichtlich ohne staatliche Beihilfen am Markt erfolgreich sein wird, andererseits darauf, die durch die Gewährung der Beihilfen entstandenen Wettbewerbsverzerrungen dadurch auszugleichen, dass sich die Bank auch von profitablen Geschäftsaktivitäten (einschließlich konzernstrategischer Beteiligungen) trennt (Kompensationsmaßnahmen). Die Umsetzung des Umstrukturierungsplans – einschließlich bereits vorgenommener und ggf. weiteren, erst noch vorzunehmenden Änderungen – führt damit auch dazu, dass der Bank Ertragsquellen wegfallen. Teile des Umstrukturierungsplans sind bereits umgesetzt worden.

Ferner hat die Kommission in ihrer Entscheidung vom 23. Dezember 2009 die vorerwähnten Unterstützungsmaßnahmen der Republik Österreich und des Landes Kärnten zugunsten der HGAA vorläufig als Beihilfe auch zugunsten der Bayerischen Landesbank gewürdigt und daher Zweifel daran geäußert, ob die im Umstrukturierungsplan der Bank vom 29. April 2009 enthaltenen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind. Wie von der Kommission in der Entscheidung vom 23. Dezember 2009 gefordert, hat die BayernLB der Kommission daraufhin Änderungen des am 29. April 2009 eingereichten Umstrukturierungsplans zur Entscheidung vorgelegt, die die Übernahme der HGAA durch die Republik Österreich reflektieren.

Die Bank ist bestrebt, den Umstrukturierungsplan so zu gestalten, dass er von der Kommission gebilligt wird. Solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, besteht Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs, in dem die Bank Ertragsquellen aufgeben muss.

Kontrollwechsel

Ausweislich der Koalitionsvereinbarung 2008 bis 2013 der Regierungsparteien im Bayerischen Landtag, CSU und FDP, wird für die Bayerische Landesbank ein Zukunftskonzept entwickelt, das Fusionen, Teilprivatisierung oder Gesamtverkauf einschließt. In diesem Sinne haben sich auch Vertreter der bayerischen

Staatsregierung wiederholt geäußert. Darüber hinaus könnte ein Kontrollwechsel hinsichtlich der BayernLB auch Teil der Genehmigung des Umstrukturierungsplans durch die Kommission sein. In diesem Fall müsste der Freistaat Bayern seine (indirekte) Mehrheitsbeteiligung an der BayernLB aufgeben. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der BayernLB haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risiken aus der Zinsregelung

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren und anderen Hebeln, Zinsobergrenzen bzw. Zinsuntergrenzen und ggf. einer Kombination dieser Eigenschaften oder ähnlichen Eigenschaften ausgestattet sein. Dadurch kann sich die Volatilität gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften erhöhen. Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen unter Heranziehung eines Multiplikators, der größer als eins ist, oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Auswirkungen von Änderungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen erhöhen.

Der Effekt einer Zinsobergrenze ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze. Da die Schuldverschreibungen eine Höchstverzinsung vorsehen, partizipiert der Anleger ab einer bestimmten Wertentwicklung nicht mehr an der weiteren für ihn positiven Wertentwicklung über der Zinsobergrenze.

Marktrisiken

Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt, das sich beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit bzw. gegebenenfalls vor einem vorzeitigen Rückzahlungstermin entsprechend den Anleihebedingungen realisiert. Wenn sich der Gläubiger dazu entschließt, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit bzw. gegebenenfalls bis zu einem vorzeitigen Rückzahlungstermin zu halten, werden die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Besondere Investitionsrisiken

Transaktionskosten

Beim Kauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibung verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern können. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Angebotsvolumen

Das angegebene Angebotsvolumen entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Clearing-System hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen „fairen Wert“ der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Dieser Aufschlag enthält die Aufwendungen für andere Entgelte wie Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Der Aufschlag (einschließlich der Vertriebsbonifikation) beeinträchtigt die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Anlegers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und

Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinnsniveau abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Marge. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Beratung durch die Hausbank

Das Emissionsprogramm und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Die Anleihebedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen.

1. Gegenstand

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit, bzw. gegebenenfalls bei Rückzahlung zu einem vorzeitigen Rückzahlungstag entsprechend den Anleihebedingungen in Höhe von mindestens 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt.

2. Ausstattungsmerkmale der anzubietenden Wertpapiere

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach den Anleihebedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen zur Rückzahlung, der Verzinsung, zur Kündigung sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Renditeüberlegungen

Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen lässt sich im Voraus nicht bestimmen, da sich die Zinssätze für die einzelnen Perioden ändern.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende der Vorlegungsfrist.

3. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Schuldverschreibungen werden vom 29. November 2010 bis zum 17. Dezember 2010 zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht.

Zu beachten ist die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibungen vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots während der Zeichnungsfrist nicht ausgeschöpft wird, werden die Schuldverschreibungen nach dem Emissionstag weiter angeboten.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnung entspricht 101,50 % des Nennbetrags.

Der Anleger hat für angebrochene Zinsperioden vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum Abrechnungstag (ausschließlich) Stückzinsen zu entrichten.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den „fairen Wert“ der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der Marge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider.

Der „faire Wert“ der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für

Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Darüber hinaus erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat sowie Aufwendungen für Provisionen, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden (sog. Vertriebsbonifikationen). Daneben spielen auch hier Ertrags Gesichtspunkte eine Rolle.

Die Emittentin gewährt den Vertriebspartnern für die Schuldverschreibungen Zuwendungen in Form einer Vertriebsbonifikation in Höhe von 2,00 %. Diese ist im Preis der Schuldverschreibungen enthalten. Weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich.

Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

4. Sonstige Angaben

Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 17. Dezember 2009 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel

Die Schuldverschreibungen sollen in den regulierten Markt der Börse München eingeführt werden.

Zahl- und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München.

Rating

Das Bonitäts- bzw. Emittentenrating stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich allein auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Emissionsprogramm begebenen Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert,

herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Emissionsprogramm begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann.

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten.

| | | |
|----------------------------|-----------------|--------------------------|
| Moody's Investors Service: | A1 ¹ | Ausblick: stabil |
| Fitch: | A+ ² | Ausblick: watch negative |

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der bereits erläuterten Risiken aus der Schuldverschreibung auf den Marktwert derselben (vgl. „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“). Ein etwaiges, auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen.

¹ Obere Mittelklasse, geringes Risiko ("upper grade")

² Hohe Qualität, geringes Risiko ("high credit quality")

III. Anleihebedingungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in

50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000

(die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Definitionen)

Es gelten für die Schuldverschreibungen die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System2) betriebsbereit ist.

„Berechnungsstelle“ ist die Bayerische Landesbank, Brienner Str. 18, 80333 München.

„EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzsatz für Einlagen in Euro für einen 3 - Monats-Zeitraum, wie er um 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird.

„Höchstzinssatz“ ist 5,00 %

„Mindestzinssatz“ ist 2,00 %.

„Rückzahlungstag“ ist der 22. Dezember 2015.

„Variabler Zinssatz“ ist der EURIBOR zuzüglich 0,00 Basispunkte.

„Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

„Zinslaufbeginn“ ist der 22. Dezember 2010.

„Zinstermin“ ist der 22. März, 22. Juni, 22. September und 22. Dezember eines jeden Jahres, wobei der erste Zinstermin der 22. März 2011 ist.

§ 3
(Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Zinslaufbeginn bis zum Rückzahlungstag verzinst. Der Zinslauf für die erste Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn (einschließlich) und läuft bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich). Jede nachfolgende Zinsperiode beginnt am Zinstermin der vorherigen Zinsperiode (einschließlich) und läuft bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.
- (2) Der Zinssatz entspricht dem variablen Zinssatz wie in § 2 festgelegt, mindestens jedoch dem Mindestzinssatz entsprechend § 2 und höchstens dem Höchstzinssatz entsprechend § 2. Der Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (3) Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird legt die Berechnungsstelle den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.
- (4) Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, so verschiebt sich der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinstermin der vorhergehende Bankgeschäftstag.
- (5) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360.

§ 4
(Rückzahlung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger sowie für die Emittentin unkündbar.
- (3) Wenn der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 5
(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (3) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

§ 6
(Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 7
(Bekanntmachungen)

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums weit verbreitet ist, in denen das öffentliche Angebot erfolgt, veröffentlicht.
- (2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9
(Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand ist München.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2011 20 % und ab dem 1. Juli 2011 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wurde eine sog. Abgeltungsteuer eingeführt, wodurch Kapitalerträge mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer besteuert werden. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden auch Veräußerungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften. Das sog. Halbeinkünfteverfahren für Aktien wurde abgeschafft; ebenso wie die bisher für Veräußerungsgeschäfte geltende Haltefrist von einem Jahr.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Sofern die Schuldverschreibungen im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, sind laufende Kapitalerträge sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen zu versteuern (Kapitalerträge nach § 20 Einkommensteuergesetz).

Erfolgt der Zufluss der Kapitalerträge aus laufenden Erträgen sowie aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Erträge der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) durch die auszahlende Stelle:

Im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen oder Einlösung zum Nennwert ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, und den Anschaffungskosten.

Können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden, sind 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs. Diese pauschale Bemessungsgrundlage kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt werden.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Als auszahlende Stelle kommen ab 2009 auch inländische Wertpapierhandelsunternehmen und inländische Wertpapierhandelsbanken in Betracht.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungsteuer). Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird bei Vorlage eines Freistellungsauftrages von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis zu EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen können im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden, wenn es sich um Sachverhalte des § 32d Abs. 2 bis 6 EStG handelt; z.B. ein noch nicht ausgeschöpfter Sparerpauschbetrag, ein noch nicht berücksichtigter Verlust bzw. eine pauschale Bemessungsgrundlage. Verluste werden grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart 'Einkünfte aus Kapitalvermögen' von der auszahlenden Stelle verrechnet. Liegt der auszahlenden Stelle bis zum 15.12. des laufenden Jahres kein Antrag auf Verlustbescheinigung vor, werden die Verluste in das nächste Jahr vorgetragen. Sie dürfen nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. davon abgezogen werden. Wird eine Verlustbescheinigung beantragt, ist die Berücksichtigung der Verluste dann im Rahmen der Steuerveranlagung vorzunehmen.

Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers unter dem Abgeltungsteuersatz kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung im Rahmen der Steuererklärung die tarifliche Einkommensteuer berechnet werden (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Über die einbehaltenen Steuerbeträge, die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste und die ausländische Quellensteuer ist dem Anleger eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, gilt, dass laufende Kapitalerträge und Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer unterliegen. Bei Auszahlung abgezogene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag können angerechnet werden. Die besonderen Regelungen zur Abgeltungsteuer finden keine Anwendung.

Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Kapitalertragsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Aus-

kunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

3.1. Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass keine Risikostreuung vorliegt sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nominale erfolgt und dem Anleger somit eine Kapitalgarantie eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

3.2. Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Laufende Erträge

Die laufenden Zinserträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 1 Z 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot (Inlandsverwahrung) und einer Auslandsverwahrung zu unterscheiden:

Bei Inlandsverwahrung unterliegt die Kuponzahlung durch das österreichische kuponauszahlende Kreditinstitut der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 EStG). Die KESt ist von der kuponauszahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist – mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer durch das kuponauszahlende Kreditinstitut – die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke (§ 97 Abs. 1 EStG, Rz 7793 und 7799 EStR 2000) verbunden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, unterliegen die laufenden Kapitalerträge der Einkommensteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zum progressiven Steuersatz von bis zu 50%. Die von der kuponauszahlenden Stelle einbehaltene KESt ist jedoch auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen.

Bei Auslandsverwahrung der Schuldverschreibungen ist die Kuponzahlung jedenfalls im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist darauf der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 EStG). Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, unterliegen laufende Kapitalerträge der Einkommensteuer zum Normalsteuersatz von bis zu 50% (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 EStG).

Sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes begeben werden und der Anleger hinsichtlich des gesamten Einkommens nach Maßgabe des allgemeinen einkommensteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 EStG) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 EStG). In diesem Fall sind die laufenden Kapitalerträge – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des

Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung der Schuldverschreibungen

Im Fall einer Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit sind Stückzinsen abzugrenzen und als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 27 Abs. 2 Z 5 EStG). Die Stückzinsen sind aus dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem Emissionskurs herauszurechnen und unterliegen der Kapitalertragsteuer bzw. dem besonderen Steuersatz von 25%, sofern ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorliegt. Beim Fehlen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist der Normalsteuersatz von bis zu 50% anzuwenden.

Zu den Stückzinsen gehören die anteiligen Kuponzinsen der laufenden Zinsperiode, die – nach Auffassung der Finanzverwaltung – nach einer finanzmathematischen Formel als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem inneren Wert, basierend auf der Rendite des Forderungswertpapiers zu berechnen sind. Auf die Stückzinsen sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Ein darüber hinausgehender Veräußerungsgewinn oder -verlust ist als Substanzgewinn oder Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Dabei ist jedenfalls der progressive Einkommensteuersatz von bis zu 50% anzuwenden.

Die vom Erwerber bezahlten Stückzinsen stellen bei diesem rückgängig gemachten Kapitalertrag dar. Bei inländischer Verwahrung der Schuldverschreibungen führt die Belastung des Erwerbers mit Stückzinsen bei diesem insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift, als diese Stückzinsen im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift tatsächlich der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen. Bei Auslandsverwahrung der Schuldverschreibungen sind die bezahlten Stückzinsen im Rahmen der Steuererklärung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben.

Rückzahlung zum Rückzahlungstag

Ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert und dem Emissionskurs ist bei einer natürlichen Person im Privatvermögen als einkommensteuerpflichtiger Kapitalertrag nach § 27 Abs. 2 Z 2 EStG anzusehen (Rz 6198a EStR 2000). Auf den positiven Unterschiedsbetrag sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Die Besteuerung des positiven Unterschiedsbetrages zwischen dem Einlösungswert und dem Emissionskurs unterbleibt jedoch dann, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Emissionskurs und dem – im Wertpapier festgelegten – Rückzahlungswert die Grenze von 2% des Wertpapiernominales nicht überschreitet und die Emissionsbedingungen laufende Zahlungen von Zinsen vorsehen.

Wertveränderungen unterhalb des Emissionskurses führen nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Sie sind im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich nur dann steuerlich zu erfassen, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Anschaffung und Veräußerung (Einlösung) der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Insgesamt ist der progressive Einkommensteuersatz maßgebend.

Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw. der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso wie die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponauszahlenden Stelle bei der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

3.3. Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

3.4. Besteuerung im Privatvermögen von Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden: Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG Anwendung.

Liegt ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht vor, sind Zinsen und allfällige Unterschiedsbeträge zum Körperschaftsteuersatz von 25% steuerpflichtig.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

3.5. Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privatstiftungen

Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

3.6. Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Zinsen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, bzw. als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 98 Abs.1 Z 5 EStG angesehen werden.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponanzahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponanzahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (EStR 2000 Rz 8018).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen und ein allfälliger positiver Unterschiedsbetrag der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie

des Rates 2003/EG/48 vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz).

Da es sich bei den gegenständlichen Schuldverschreibungen um Forderungswertpapiere im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz handelt, sind laufende Zinsen auf die gegenständlichen Schuldverschreibungen als Zinszahlung im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen. Aus diesem Grund ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zum Abzug der EU-Quellensteuer gemäß 6 Abs.1 EU-Quellensteuergesetz verpflichtet.

Keine EU-Quellensteuer ist jedenfalls zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds de l'emploi*), sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleihegläubiger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Anleihe.

Quellensteuer

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), die die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), keiner Quellenbesteuerung. Es besteht weiterhin keine luxemburgische Quellenbesteuerung, im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages, des Rückkaufs, Verkaufs oder Tauschs der Anleihe.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist eine luxemburgische Zahlstelle seit 1. Juli 2005 verpflichtet auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien von Anleihe fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („Niedergelassene Einrichtungen“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (das heißt eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit - ausgenommen von (i) finnischen *avoin yhtiö* und *kommandiittiyhtiö / öppet bolag* und *kommanditbolag* (ii) schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag* - und deren Gewinn nach den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und weder als eine OGAW zugelassen ist nach der Richtlinie 85/611/EWG noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht den Austausch von Informationen bevorzugt und wählt. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in eines der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und die Niederländische Antillen.

Der Steuersatz unter der EU-Zinsrichtlinie beträgt derzeit 20% und erhöht sich zum 1. Juli 2011 auf 35%. Dieses System der Quellenbesteuerung gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, der enden wird zum Ende des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU Staaten dem Austausch diesbezüglicher Informationen zugestimmt haben.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder auf Option von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10%igen Quellensteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der EU-Zinsrichtlinie bzw. der Gesetze entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Ansonsten ist die Quellenbesteuerung vollständig anzurechnen.

Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger beziehungsweise nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anleihe zuzurechnen ist, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Anleihegläubiger, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung von fest verzinsten Anleihe keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Anleihe vor dem Erwerb der Anleihe erfolgt oder die Anleihe innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Anleihe veräußert wird. Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Anleihe müssen in Luxemburg ansässige natürliche Personen beziehungsweise nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anleihe zuzurechnen ist, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf die Anleihe entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins in den Anleihebedingungen gesondert ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Anleihe einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Anleihe zu versteuern, soweit die Anleihe keiner festen Verzinsung unterliegt (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Anleihe unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu denen die Anleihe zuzurechnen ist, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs- oder Kündigungsbetrag und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anleihe anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (*sociétés de capitaux*), die Inhaber der Anleihe sind beziehungsweise nicht in Luxemburg ansässige Gesellschaften, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anleihe zuzurechnen ist, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen. Zinseinkommen unterliegen der Körperschaftssteuer.

Im Falle des Verkaufs der Zinszahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Anleihe sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu der die Anleihe zuzurechnen ist. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs- oder Kündigungsbetrag und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anleihe anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen, wie z.B. dem Gesetz vom 31. Juli 1929 über Holdinggesellschaften, dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über OGA, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschafts- und Vermögenssteuer befreit. Zinseinkommen aus der Anleihe sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen keiner Einkommensteuer.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, oder nicht ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, und deren Gewerbe die Anleihe zuzurechnen ist und das in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, unterliegen in der Regel der Vermögensteuer. Holdinggesellschaften nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007, OGA nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

Andere Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Anleihe einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, ist dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Anleihe erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Anleihe in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr insoweit diese nicht in Luxemburg registriert sind.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

V. Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „Prospektrichtlinie“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur wie folgt statt:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Schuldverschreibungen sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Schuldverschreibungen gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospektes bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Schuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat gewährleistet,

- (i) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des des Financial Services Markets Act (der „FSMA“)), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn die Emittentin keine *authorised person* im Sinne des FSMA gewesen wäre, und
- (ii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

München, 24. November 2010
Bayerische Landesbank